

Satzung des Vereins zur Förderung der Alten Stadtschule

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Alten Stadtschule“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ Der Verein hat den Sitz in Winsen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Schuljahr.

§ 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und Freunden der Schule. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, die Kinder in ihrer Freizeit zu fördern und die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Rechte und Pflichten des Schulträgers werden davon nicht berührt. Der Verein dient damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Jeder darüber hinausgehende Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

Der Verein erwirbt die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen und Spenden. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen berücksichtigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Vorstand in seinen Bestrebungen unterstützen will. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand zu übermitteln.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Schuljahres möglich. Die Kündigung muss bis zum 30.09. des darauffolgenden Schuljahres eingegangen sein

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 AO).

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und ihrer Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer, dem Schriftführer und kann um bis zu drei Beisitzer erweitert werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er gibt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Über die gefassten Beschlüsse ist unter Angabe der Abstimmungsergebnisse eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstands.
- b) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
- c) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderem Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Ordnungsgemäßheit der Ladung und die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kasse und die Rechnungsführung. Sie erstatten hierüber der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Winsen/Luhe, die es unmittelbar und ausschließlich für Belange der Alten Stadtschule im Rahmen des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Fassung der Satzung berücksichtigt:

Die Änderung der §§ 5 und 15 – Mitgliederversammlung vom 05.12.1996

Die Änderung des § 1 und allen daraus resultierenden Paragraphen - Namensänderung – Mitgliederversammlung vom 05.12.1996

Die Änderung des §1 – Geschäftsjahr und des § 5 Kündigung Mitgliederversammlung vom 19.09.2007.